

Der

Satzung¹

**über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Barsbüttel
(Ausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16. 12.1997 (GVOBl. S. 469, ber. GVOBl. 1998 S. 35) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) 22.07.1996 (GVOBl. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. S. 345) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2000, 15. November 2012 & 26.09.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1^{1a}

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von

- vorhandenen (§ 242 Abs. 1 BauGB),
- nach 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten und
- nicht zum Anbau bestimmten

Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stellen von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.

¹ Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 16.11.2012

^{1a} geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 16.11.2012

§ 2^{1b}

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten insbesondere für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen-, Wege-, und Platzkörper einschließlich des Unterbaus, der Oberfläche, der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die kombinierten Geh- und Radwege, deren Verkehrsfläche beide Verkehrsarten gemeinsam aufnimmt,
 - e) die Radwege,
 - f) die unselbstständigen Park- und Abstellflächen,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen einschließlich des Straßenbegleitgrüns in Form von Bäumen, Sträuchern Rasen- und anderen Grünflächen,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Einfriedungen,
 4. gestrichen,
 5. die Entwässerung der Straßen, Wege, Plätze,
 6. Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen,
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuwendungen Dritter gedeckt werden. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus sondergesetzlich festgelegten Willensäußerungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben. In diesen Fällen sind die Zuwendungen Dritter nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern auf den Gemeindeanteil (§ 4 Abs. 1 und 2) zu verrechnen. Nur wenn diese Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, sind sie den Beitragspflichtigen zur Beitragsminderung gutzuschreiben, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind.

^{1b} geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragsatzung vom 16.11.2012

Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden können.

- (4) Mehrkosten für zusätzliche oder über das übliche Maß hinausgehende auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum (§ 27 StrWG) sind keine Aufwendungen im Sinne des Abs. 1, sondern sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (5) Der Aufwand für die Herstellung, den Umbau und Ausbau oder die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ist nach dieser Satzung nicht beitragsfähig.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4^{1c}

Vorteilsregelung

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:
 1. Für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Einfriedigungen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)

– in Kern- und Gewerbegebieten	75 v. H.
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m	
– in allen übrigen Gebieten	75 v. H.
bis zu einer Fahrbahnbreite von 6,00 m	
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m (Haupterschließungsstraßen) 40 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m (Hauptverkehrsstraßen) 25 v. H.

^{1c} geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragsatzung vom 16.11.2012

2. Für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der genannten Teileinrichtungen in § 2 Abs. 1 Ziffern 3 b, c, f, g, und 5 an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 65 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v. H.
3. Für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 d) an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 55 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v. H.
4. Für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 45 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v. H.
5. Für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau von vorhandenen Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6) 50 v. H.
6. Für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6) 50 v. H.
7. Für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen und Wegen, die ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 v. H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend zugeordnet (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3–6).

- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Fahrbahn durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Absatz 1 Ziffer 1, 2, 5 und 6 fallen. Das Verzeichnis gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder und wird nach Bedarf ergänzt oder geändert.

§ 5

Ermittlung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Ausbauaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Ausbauaufwand wird für die einzelne Straße, Weg, Platz ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragspflichtigen Ausbauaufwand gemäß § 6 dieser Satzung ermitteln.

§ 6

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 6) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht, oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinn gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet.
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger (0,05) angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit (2,5) berücksichtigt, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger (0,05) berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger (1,0) berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger (0,05) berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich – insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte – wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger (0,05) angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1–3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
- | | |
|---|------|
| a) Friedhof | 0,30 |
| b) Sportplatz | 0,50 |
| c) Kleingarten | 0,50 |
| d) Flächen für den Naturschutz und der Landespflege | 0,02 |
| e) Gartenbaubetriebe mit/ohne Gewächshausflächen | |

Sofern sich die zu berücksichtigenden Grundstücksgrößen nicht unmittelbar aus dem städtischen Liegenschaftskataster ergeben, sind die Größen durch grafische Flächenberechnungen aus den städtischen Grund- und Flurkarten zu ermitteln.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen

1. vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der festgesetzte Multiplikator um 0,10.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung

zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB bzw. eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB in einem Kern- oder Gewerbegebiet liegen und bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. Büro-, Verwaltungs-, Bahn-, Post-, Schulgebäude, Kindergärten) genutzt werden, werden die in Abs. 2 bis 4 ermittelten Flächen um 50 % erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Betriebe mit großen Lagerflächen; Fuhrunternehmen), so ist für die überwiegende Nutzung anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen und Wege erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen und Wege beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder sonstigen Sondergebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 9^{1d}

Kostenspaltung

- (1) Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbstständig anordnen. Teileinrichtungen sind
- a) die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen und Randsteine,

^{1d} geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragsatzung vom 16.11.2012

- b) die Gehwege (auch einseitig),
- c) die Radwege (auch einseitig),
- d) die Straßenentwässerung,
- e) gestrichen
- f) die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
- g) die kombinierten Geh- und Radwege,
- h) die Mischflächen.

Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie unbefestigte Rand- und Grünstreifen gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen. Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung, und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet.

§ 10

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 - a) die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 - b) den Namen des Beitragspflichtigen,
 - c) die Bezeichnung des Grundstücks,
 - d) die Höhe des Beitrags,
 - e) die Berechnung des Beitrages,
 - f) die Angabe des Zahlungstermins,
 - g) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 9 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 12

Ablösung der Beitragspflicht

- (1) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13²

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung (AO) oder nach § 8 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) bewilligen.
- (2) Wird eine Stundung nach § 8 Abs. 9 KAG bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der gestundete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit dem Zinssatz nach § 238 AO zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer,
 - künftige Grundstückseigentümer,
 - Grundbuchbezeichnung,
 - Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern,
 - Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15

Inkrafttreten

² geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.03.1996 in Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, wird die Beitragshöhe nach der neuen Satzung auf die sich nach der alten Satzung ergebenden Beitragshöhe beschränkt.

Barsbüttel, 10.07.2000

Bekanntgabe am 19. Juli 2000

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, 16.11.2012

Bekanntgabe am 16.11.2012

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, 25.11.2013

Bekanntgabe am 10.12.2013

Straßenverzeichnis

gem. § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Barsbüttel
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen,
Wegen und Plätzen

Straße	Straßenart			
	Anlieger- straße	Haupt- erschließungs- straße	Haupt- verkehrs- straße	Misch- fläche
Achtern Barg, nördlicher Teil				x
Achtern Barg, südlicher Teil		x		
Achtern Busch	x			
Achtern Diek	x			
Ahornweg	x			
Ahrenstwiete	x			
Alte Dorfstr		x		
Alte Landstr.	x			
Altes Feld	x			
Am Akku	x			
Am Bondenholz		x		
Am Dorfplatz	x			
Am Eichenhain	x			
Am Glinder Weg	x			
Am Hainholz - Dorfring bis Wendehammer - restlicher Bereich Privatstraße	x			
Am Hartsteinwerk	x			
Am Heidberg	x			
Am Sportplatz	x			

Am Walde	x			
Amselweg	x			
An den Brückkoppeln	x			
An der Alten Schule	x			
An der Barsbek	x			
Bachstr.	x			
Bahnhofstr.			x	
Barsbütteler Hof				x
Barsbütteler Landstr.		x		
Barsbütteler Landstr., (Sackgassenteil)	x			
Bei den Tannen	x			
Bergredder, nördlicher Teil	x			
Bergredder, südlicher Teil		x		
Bergweg	x			
Birkenweg		x		
Blangwiesen	x			
Blöcken	x			
Blumenstr.	x			
Buchenstr.	x			
Danziger Weg	x			
Distelstieg				x

Straße	Straßenart			
	Anliegerstraße	Haupterschließungsstraße	Hauptverkehrsstraße	Mischfläche
Dorfring - Bereich L 222 - Einmündung L 222 (Ampelkreuzung) bis Kronshorster Weg - restlicher Bereich	x	x	x	
Dorfstr. - Bereich L 222 - restlicher Bereich	x		x	
Dornenweg	x			
Drift	x			
Ellerhoop	x			
Erlenring				x
Fahrenberg	x			
Falkenstr.		x		
Fasanenweg	x			
Feldweg	x			
Finkenweg	x			
Fliederweg	x			
Gartenstr.	x			
Glinder Weg			x	
Graal-Müritzer Str.				x
Grasweg				
Graumannsstieg				x
Großer Kamp	x			

Guipavasring				X
Hagebuttenweg				X
Hauptstr.			X	
Hegenweg	X			
Heidkamp	X			
Hinter den Höfen	X			
Hinterm Garten	X			
Holunderstieg				X
Huuskoppel	X			
Industriestr.		X		
Kahlenredder				X
Kastanienweg	X			
Katzenberg	X			
Keilaer Str.				X
Kellerberg	X			
Kiebitzhörn	X			
Kielende	X			
Kielredder	X			
Kirchenweg	X			
Kleeweg				X
Königsberger Weg		X		
Kornblumenring				X
Kronshorster Weg		X		
Lerchenweg	X			

Straße	Straßenart			
	Anlieger- straße	Haupt- erschließungs- straße	Haupt- verkehrs- straße	Misch- fläche
Lindenweg				X
Lohe	X			
Lüttkoppel	X			
Meisenweg	X			
Mittelweg	X			
Möhlenredder		X		
Moorkoppel	X			
Ohlweg	X			
Pokkenräthen	X			
Querredder	X			
Querweg	X			
Rähnwischredder		X		
Redderbusch	X			
Reinbeker Str.			X	
Römsmoorweg	X			
Rosenweg	X			
Rüterberg	X			
Schlehenstieg				X
Schulland (Privatstraße)				
Schulstr.	X			
Solkowskyweg	X			
Soltausredder		X		

Speckenkamp	x			
Steinbeker Weg		x		
Stellauer Hauptstr.			x	
Stellauer Weg		x		
Stemwarder Landstr. - Kreuzung K 80/K29 bis Glinder Weg - restlicher Bereich		x	x	
Stiefenhoferplatz				x
Thorkoppel	x			
Twiete	x			
Von-Bronst-Str.		x		
Waldenburger Weg, südlicher Teil		x		
Waldenburger Weg, nördlicher Teil				x
Waldweg	x			
Weidenweg - Sackgasse bis Wendehammer - nicht befahrbare Wohnwege	x			x
Weißdornring				x
Westphalstieg (Privatstraße)				
Wiesenstr.	x			
Wiesenweg	x			
Willinghusener Birkenweg	x			
Willinghusener Landstr.			x	
Zum Dicken Busch		x		
Zum Ehrenhain	x			

Straße	Straßenart			
	Anliegerstraße	Haupterschließungsstraße	Hauptverkehrsstraße	Mischfläche
Zum Roggenhof	x			
Zum Tunnel		x		